



Fünfundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 28
Förderung der Frauen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/471, Ziff. 80)]

75/156. Stärkung nationaler und internationaler Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf Frauen und Mädchen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der schweren und zunehmenden Bedrohung, die die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) für die globale Gesundheit darstellt, in der Erkenntnis, dass die Pandemie bestehende Ungleichheiten vertieft, die nachhaltige Entwicklung untergräbt und Frauen und Mädchen jeden Alters unverhältnismäßig stark trifft, unterstreichend, dass diese anhaltende Krise der öffentlichen Gesundheit wegen ihrer schweren humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Folgen angegangen werden muss, und betonend, wie wichtig es ist, die nationalen Gesundheitssysteme, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu stärken,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, und bekräftigend, dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung ist,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt,



unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷ und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸ mit ihren 12 Hauptproblembereichen, darunter Frauen und Gesundheit, auf die Tatsache, dass sich ihre Annahme 2020 zum fünfundzwanzigsten Mal jährt, auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹ und auf die Satzung der Weltgesundheitsorganisation¹⁰,

ferner unter Hinweis auf die am 23. September 2019 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung und auf die Annahme ihrer politischen Erklärung mit dem Titel „Allgemeine Gesundheitsversorgung: gemeinsam eine gesündere Welt schaffen“¹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [74/270](#) vom 2. April 2020 über weltweite Solidarität zur Bekämpfung von COVID-19, [74/274](#) vom 20. April 2020 über internationale Zusammenarbeit zur Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu Medikamenten, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-19, [74/306](#) vom 11. September 2020 über die umfassende und abgestimmte Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und [74/307](#) vom 11. September 2020 mit dem Titel „Geeintes Vorgehen gegen weltweite Gesundheitsgefahren: Bekämpfung von COVID-19“,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 14, Nr. 221. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 43; öBGBI. Nr. 96/1949; AS 1948 1015.

¹¹ Resolution [74/2](#).

tief besorgt darüber, dass sich COVID-19 über alle Bereiche hinweg tiefgreifend auf alle Menschen auswirken wird und Frauen und Mädchen in allen Kontexten unverhältnismäßig stark treffen und dabei bestehende Ungleichheiten verschärfen kann und dass alle diese Auswirkungen insbesondere im Kontext bewaffneter Konflikte und humanitärer Notlagen noch weiter verstärkt werden, wobei die Gefahr besteht, dass die in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen erzielten Fortschritte zunichte gemacht werden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verlusten an Menschenleben, die auf den COVID-19-Ausbruch zurückgehen, und von seinen nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitssysteme und in dieser Hinsicht betonend, dass während der Pandemie barrierefrei zugängliche, verfügbare, erschwingliche und hochwertige Gesundheitsdienste für Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, gewährleistet sein müssen,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle der Gesundheitsfachkräfte – 70 Prozent davon Frauen – und anderer an vorderster Front tätiger systemrelevanter Arbeitskräfte, einschließlich humanitären Personals, und der Anstrengungen, die sie in aller Welt unternehmen, um die Pandemie durch Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens der Menschen zu überwinden, besorgt darüber, dass weibliche Gesundheitsfachkräfte häufiger dem Virus und zudem enormem Stress ausgesetzt sind, weil sie einen Ausgleich zwischen bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten finden müssen, unter Berücksichtigung dessen, dass sie häufig unterbezahlt sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass Gesundheitsfachkräfte und andere systemrelevante Arbeitskräfte das erforderliche Maß an Schutz und Unterstützung erhalten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen nach wie vor einen unverhältnismäßig großen Teil der unbezahlten Pflegearbeit verrichten, was es zu überwinden gilt, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer weiteren Besorgnis darüber, dass sie bei der Betreuung infizierter Familienmitglieder COVID-19 stärker ausgesetzt sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen spezifische gesundheitliche Bedürfnisse haben, dass sie während der COVID-19-Pandemie gleichberechtigten Zugang zu Maßnahmen zur Prävention, Linderung und Behandlung von COVID-19 haben müssen, dass alle Menschen Zugang zu unverzichtbaren, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Arzneimitteln und Impfstoffen sowie zu einer wirksamen gesundheitlichen Primärversorgung haben müssen, insbesondere in indigenen und ländlichen Gemeinschaften, und dass negative gesellschaftliche Normen und geschlechtsspezifische Rollenklischees während einer ausgedehnten Gesundheitskrise besondere Wirkungen hervorrufen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Ausbreitung von COVID-19 und ihre sozioökonomischen Auswirkungen die psychische Gesundheit beeinträchtigen können, verschärft durch Faktoren wie Arbeitsplatzverlust, Lohnkürzungen, unzureichende Ernährung oder einen Mangel an nährstoffreicher Nahrung, fehlenden Zugang zu einer sicheren Wasser- und Sanitärversorgung und zu Rohstoffen und durch die aus der Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen erwachsenden zusätzlichen Aufgaben,

tief besorgt darüber, dass die nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung und Autonomie der Frauen und ihrer Chancen auf ein produktives Leben erzielten Fortschritte ernsthaft gefährden und Frauen unverhältnismäßig stärker und anders als Männer treffen können, da sie häufig weniger verdienen, weniger Ersparnisse, geringeren Zugang zu Eigentum an

Grund und Boden und anderen Vermögenswerten und Verfügungsgewalt darüber sowie zu Darlehen haben und in unsichereren Beschäftigungsverhältnissen stehen und außerdem häufiger im informellen Sektor beschäftigt sind und dadurch weniger Zugang zu Sozialschutz und Ruhegehältern haben und ein höheres Armutsrisiko tragen, insbesondere wenn Leistungsansprüche eng an eine formelle Beschäftigung geknüpft sind, dass sie den Großteil der Alleinerziehendenhaushalte ausmachen und den Großteil der Hausarbeit und der unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit übernehmen und mehr Zeit als Männer für unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit aufwenden, dass ihre Beschäftigungsverhältnisse und ihr Einkommen dadurch, dass sie mehr häusliche Pflege- und Betreuungsaufgaben übernehmen, unverhältnismäßig stark von Kürzungen oder Entlassungen betroffen sein können, insbesondere weil Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand wesentlich häufiger wirtschaftlich benachteiligt sind, was insbesondere ihre Gefährdung durch COVID-19 erhöht,

in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen von Schulschließungen, Abstandsregeln und Eindämmungsstrategien für Mädchen und Jungen unterschiedlich sein können, insbesondere für heranwachsende Mädchen, von denen aufgrund negativer gesellschaftlicher Normen eher erwartet wird, dass sie unbezahlte Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit verrichten, was ihren Zugang zu Fernunterricht und anderen Programmen zur Unterstützung des Unterrichtswesens einschränkt und sie einem höheren Risiko aussetzen kann, schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, weiblicher Beschneidung sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinderarbeit und Menschenhandel unterzogen zu werden, was dazu führen kann, dass Mädchen, insbesondere in Armut lebende Mädchen, Mädchen mit Behinderungen, indigene Mädchen, Migrantinnen und Flüchtlinge sowie in ländlichen und abgelegenen Gebieten lebende Mädchen, die Schule ohne Schulabschluss verlassen,

besorgt feststellend, dass die durch die COVID-19-Krise bedingten Schulschließungen die zwischen und in Ländern bestehende digitale Spaltung, darunter die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern und die enormen Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit von Lehrmaterial, einschließlich des Zugangs zum Internet, und Kommunikationsgeräten aufgedeckt haben und dass viele öffentliche Schulen, insbesondere in Entwicklungsländern, trotz der verstärkten Ausrichtung auf Fernunterrichtsplattformen diese nicht nutzen können oder nicht über die für einen Online-Unterricht erforderliche Technologie und Ausrüstung verfügen, wodurch vielen Kindern, insbesondere Mädchen, der Zugang zu Bildung erschwert oder unmöglich gemacht wird,

höchst besorgt darüber, dass aufgrund von Ausgangsbeschränkungen, der Nichtverfügbarkeit von Schutzdiensten und größeren Schwierigkeiten dabei, Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, die Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, zugenommen haben, was auch an vorderster Front tätige Gesundheitsfachkräfte und Freiwillige in der gemeindenahen Gesundheitsversorgung betrifft,

betonend, wie wichtig es ist, als unverzichtbares Instrument der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung wirksamer politischer Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie hochwertige, aktuelle und zuverlässige, nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten systematisch zu erheben und zu nutzen,

unter Verurteilung der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung von COVID-19-Infizierten, die sich nachteilig auf ihre Betreuungspersonen, Familienmitglieder, Freunde und Gemeinschaften auswirken können, und in der Erkenntnis, dass die Bewältigung dieser Herausforderungen auch unverzichtbarer Teil der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist,

besorgt über die Verbreitung von Desinformationen und Fehlinformationen über die Pandemie, namentlich im digitalen Raum, und hervorhebend, wie wichtig es zur Bekämpfung solcher Praktiken ist, Daten und Informationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen,

im Bewusstsein der zentralen Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Mobilisierung und Koordinierung der umfassenden weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der zentralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, unter Hinweis auf das satzungsmäßige Mandat der Weltgesundheitsorganisation, unter anderem als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen tätig zu sein, und in Anerkennung ihrer entscheidenden Führungsrolle bei den umfassenderen Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Bedeutung einer gestärkten multilateralen Zusammenarbeit bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer weitreichenden negativen Auswirkungen,

1. *verpflichtet sich*, weitere konkrete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung während der Bekämpfung der Pandemie vollständig, wirksam und beschleunigt umgesetzt werden, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verwirklichen;

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Menschenrechte uneingeschränkt geschützt, geschützt und erfüllt werden müssen, und betont, dass es aufgrund der Pandemie zu keinerlei Stigmatisierung, Diskriminierung, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit kommen darf;

3. *anerkennt* die Maßnahmen, Politiken und Strategien von Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Minderung der Auswirkungen von COVID-19 auf innerstaatlicher Ebene, betont, dass diese Maßnahmen mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, in sinnvoller Abstimmung mit Frauen und gegebenenfalls Mädchen und mit ihrer vollen, gleichgestellten und produktiven Mitwirkung und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse auf systemweiter Ebene durchgängig eine Geschlechterperspektive in die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung dieser Maßnahmen, Politiken und Strategien einzubeziehen;

4. *nimmt Kenntnis* von den vielfachen Aufrufen des Generalsekretärs zur Bewältigung von COVID-19 und seiner Auswirkungen, insbesondere von seinem Aufruf zu häuslichem Frieden auf der ganzen Welt, sowie von den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Erarbeitung von Leitlinien, die auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Pandemie eingehen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Gestaltung ihrer gesundheitlichen Vorsorge- und Maßnahmenpläne für COVID-19 geschlechtersensible, kontextspezifische, gesamtstaatliche und -gesellschaftliche und präventionsorientierte Maßnahmen umzusetzen, die die Menschen in den Mittelpunkt stellen und die Menschenrechte uneingeschränkt achten, und dabei Sofort- wie Langzeitmaßnahmen darzulegen und deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Gesundheit und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass eine hochwertige Gesundheitsversorgung, einschließlich eines kontinuierlichen Zugangs zu unverzichtbaren, sicheren, erschwinglichen, wirksamen

und hochwertigen Arzneimitteln für alle ohne jede Diskriminierung und unter besonderer Berücksichtigung von chronisch Kranken, älteren Frauen, Gewaltopfern sowie Leistungen in den Bereichen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge und Entbindung, einschließlich Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Notversorgung von Neugeborenen, barrierefrei zugänglich und verfügbar sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen zu ergreifen und den Zugang zu freiwilliger und vertraulicher HIV-/Aids-Testung, -Beratung und -Behandlung unterbrechungsfrei aufrechtzuerhalten, insbesondere auch in Bezug auf die Prävention der Mutter-Kind-Übertragung von HIV/Aids, und in dieser Hinsicht die Rolle großflächiger Impfungen gegen COVID-19 als globales öffentliches Gut im Gesundheitsbereich anzuerkennen, wenn es darum geht, die Übertragung zu verhindern, einzudämmen und aufzuhalten, um die Pandemie zu beenden, wenn sichere, hochwertige, wirksame, effektive, zugängliche und erschwingliche Impfstoffe verfügbar sind;

b) eine ausreichende Versorgung mit Hygienepaketen und notwendigen medizinischen Versorgungsgütern, Methoden für eine freiwillige und aufgeklärte Familienplanung für Frauen und Monatsbinden für alle Frauen und Mädchen sowie die Bereitstellung von Versorgungsleistungen durch innovative Strategien wie mobile Kliniken sicherzustellen;

c) sicherzustellen, dass verifizierte und wissenschaftlich fundierte Botschaften des öffentlichen Gesundheitswesens zum Thema COVID-19, darunter die auf der Ebene des Einzelnen wie der Gemeinschaft zu ergreifenden gezielten Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, erarbeitet und gegebenenfalls in barrierefreien Formaten und über verschiedene Medienplattformen verbreitet werden, um sicherzustellen, dass diese Botschaften für alle Frauen und Mädchen weithin verfügbar sind, namentlich auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Schwangere, ältere Frauen, Frauen mit HIV/Aids, Frauen und Mädchen, die Binnenvertriebene, Flüchtlinge oder Migrantinnen sind, indigene Frauen und in abgelegenen und ländlichen Gemeinschaften lebende Frauen;

d) durch geeignete Maßnahmen den spezifischen körperlichen, psychischen und psychologischen Gesundheitsbedürfnissen der an vorderster Front tätigen weiblichen Gesundheitsfachkräfte und ihrem Bedarf an psychosozialer Unterstützung Rechnung zu tragen und ein sicheres, förderliches und gewaltfreies Arbeitsumfeld für sie zu schaffen, geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich grundlegender Hygiene- und Sanitärartikel, bereitzustellen und Zugang zu einer sicheren und erschwinglichen Wasserversorgung zu eröffnen, insbesondere für weibliches Gesundheitspersonal in Quarantäne, jedes geschlechtsspezifische Lohngefälle im Gesundheitssektor anzugehen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung dieser Frauen an den Entscheidungsprozessen und der Maßnahmenplanung zu gewährleisten;

e) nach Bedarf und auch unter Nutzung digitaler Räume psychologische Dienste und andere gemeindenahere Lösungen zu entwickeln, die für Frauen und Mädchen Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit und im psychosozialen Bereich bereitstellen;

f) alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, von Jugendlichen geführte Organisationen, den Privatsektor und die Hochschulen auch durch partizipatorische und transparente Multi-Akteur-Plattformen und Partnerschaften einzubinden, damit sie zur Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung von politischen Maßnahmen beitragen, die COVID-19 Rechnung tragen, mit dem Ziel, den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen gerecht zu werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Ressourcen für die Fortsetzung des allgemeinen Zugangs zu Gesundheitsdiensten zuzuweisen, so auch für Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, beispielsweise Familienplanung für

Frauen und Gesundheitsversorgung für Mütter, um eine hohe Müttersterblichkeit und -morbidity zu verhüten und zu verhindern, dass Schwangere dem Virus in Gesundheitseinrichtungen ausgesetzt werden, wenn sie etwa Schwangerenvorsorge und geburtshilfliche Betreuung in Anspruch nehmen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Sozialschutzprogramme einzuführen, anzupassen beziehungsweise zu erweitern und gegebenenfalls die Methoden zur Sicherstellung ihrer Zielgenauigkeit anzupassen, um den Zugang zu Sozialschutz- und Sozialhilfeprogrammen zur Unterstützung der von COVID-19 Betroffenen, insbesondere Frauen, sicherzustellen und zu diesem Zweck die Reichweite und das Leistungsniveau von Sozialhilfeprogrammen, beispielsweise Bargeldtransfers und Sozialrenten, auch für die im informellen Sektor Beschäftigten zu erhöhen, sowie den Zugang zu anderen mit niedrigen Transaktionskosten umsetzbaren Programmen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Informationen über die Verfügbarkeit und die Inanspruchnahme dieser Sozialschutz- und Sozialhilfeprogramme für alle Frauen und Mädchen, insbesondere diejenigen, die verwundbar sind oder in prekären Situationen leben, weithin verfügbar und barrierefrei zugänglich sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Recht der Kinder auf Bildung Geltung zu verschaffen, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, durch geeignete Maßnahmen den Zugang von Mädchen zu hochwertiger Bildung zu gewährleisten, indem sie gegebenenfalls auch Familien unterstützen, damit diese ihren Kindern, insbesondere den Mädchen, unmittelbar nach der Pandemie die Rückkehr in die Schule erlauben und während der Pandemie eine unterbrechungsfreie Bildung fördern;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Zugang zu Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen sicherzustellen, namentlich zu einer sicheren und erschwinglichen Wasser- und Sanitärversorgung, sowie zu Vorkehrungen für die Menstruationshygiene für alle Frauen und Mädchen und zu sicheren und erschwinglichen Verkehrsmitteln, unter anderem während humanitärer Notlagen, auch in ländlichen Gebieten und informellen Siedlungen, in Siedlungen für Binnenvertriebene, in Flüchtlingslagern und Unterkünften für Migrantinnen und Migranten;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass ältere Frauen und Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Vorerkrankungen wegen ihres höheren Risikos eines schweren Verlaufs von COVID-19 besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten *nahe*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sie ebenso wie Betreuungspersonen im Haushalt zu unterstützen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass unverzichtbare Pflege- und Betreuungsleistungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zugänglich und durchgängig verfügbar sind, wobei sicherzustellen ist, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen mit Respekt und gleichberechtigt mit anderen behandelt werden, und legt ihnen *nahe*, eine Erweiterung des Zugangs zu bezahltem Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu erwägen und dadurch mehr Flexibilität für Beschäftigte zu schaffen, die häusliche Betreuungspflichten wahrnehmen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, der zunehmenden Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Kontext der COVID-19-Pandemie durch wirksame Maßnahmen vorzubeugen und zu begegnen, indem sie faktengestützte Präventions-, Reaktions- und Schutzmaßnahmen durchgängig einführen und zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den an vorderster Front tätigen zivilgesellschaftlichen Akteuren Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt zu systemerhaltenden Diensten erklären, ihre Kapazitäten ausbauen, sie unterstützen und mehr Ressourcen für sie bereitstellen, für Frauen und Mädchen, die Gewaltopfer sind, den Zugang zur Justiz gewährleisten und verstärkt Interessenvertretung und

Aufklärungskampagnen zur Bekämpfung jeder Form von Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Mädchen, insbesondere während Ausgangsbeschränkungen, durchführen;

12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Stärkung der Führungsverantwortung von Frauen und ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung an allen Entscheidungsprozessen bei der Gestaltung und Umsetzung nationaler Politiken und Strategien zur Bekämpfung und Überwindung des COVID-19- Ausbruchs sind, der mehrdimensionale Bedrohungen mit sich bringt und für dessen wirksamere, unmittelbarere und raschere Bekämpfung die Förderung des Engagements und der Einbeziehung der Menschen, insbesondere der Frauen, Familien und Gemeinschaften, von grundlegender Bedeutung ist;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Politiken und Verfahren den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im Lichte der Anstrengungen zur Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 Rechnung tragen, die von Regierungen ressortübergreifend getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Frauen und ihren Familienmitgliedern vor COVID-19 zu dokumentieren und alle diese Politiken mit den erforderlichen unterstützenden Programmen und Initiativen umzusetzen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, hochwertige, aktuelle, verlässliche und nach Alter, Geschlecht, einer Behinderung und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten zu den Auswirkungen von COVID-19 und den Maßnahmen zu seiner Bekämpfung und Überwindung zu erheben, um sicherzustellen, dass gezielte Maßnahmen und Programme zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich Frauen und Mädchen gegenübersehen, angemessen ermittelt und angegangen werden;

15. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd- Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, sowie öffentlich-private Partnerschaften zur Eindämmung, Abschwächung und Beendigung der Pandemie, unter anderem durch den Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren, sowie zur Gewährleistung dessen, dass diese Maßnahmen geschlechtersensibel sind, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung Frauen und Mädchen nicht unverhältnismäßig stark belasten oder sie zurücklassen;

16. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Erarbeitung und Umsetzung geschlechtersensibler nationaler Pläne und Strategien zur Bekämpfung und Überwindung der Pandemie behilflich zu sein;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur wirksamen Koordination und Weiterverfolgung der Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und in dieser Hinsicht zu erwägen, die Generalversammlung bei Bedarf über ihre Durchführung zu unterrichten.

46. Plenarsitzung
16. Dezember 2020